

ERBSCHAFT- und SCHENKUNGSTEUER

Steuerklasse I

1. der Ehegatte
2. die Kinder und Stiefkinder
3. die Abkömmlinge der in Nummer 2 genannten Kinder und Stiefkinder
4. die Eltern und Voreltern bei Erwerb von Todes wegen
(also nicht bei Schenkung)

1. die Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören
2. die Geschwister
3. die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern
4. die Stiefeltern
5. die Schwiegerkinder
6. die Schwiegereltern
7. der geschiedene Ehegatte

alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen

Freibeträge

	500.000
2. eingetragene Lebenspartner (Steuerklasse III)	500.000
3. Kinder, Kinder verstorbener Kinder	400.000
4. Kinder lebender Kinder	200.000
5. alle übrigen Personen der Steuerklasse I	100.000
6. Erwerber der Steuerklasse II	20.000
7. übrige Erwerber der Steuerklasse III	20.000

Rechtsanwalt Dieter Abel
Hamburger Strasse 144 22083 Hamburg
Telefon 040 - 652 55 77 Telefax 040 - 652 44 44

[ZUR HOMEPAGE](#)

Steuersätze

Wert des
steuerpflichtigen
Erwerbs bis
einschließlich ..

EUR

Vomhundertsatz in der Steuerklasse

	I	II	III
13.000.000	19	30	30
26.000.000	23	50	50
über 26.000.000	27	50	50
	30	50	50